

Das Bundeskinderschutzgesetz



Aktualisierte Fassung vom 03.11.2017

Was ist die Zielsetzung des Gesetzes?

Seit dem 1. Januar 2012 ist das „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen – Bundeskinderschutzgesetz“, kurz BKiSchG, in Kraft getreten. Jedes Kind soll gesund und gewaltfrei aufwachsen können. Der Gesetzgeber verpflichtet die öffentlichen Träger der Jugendhilfe, sicher zu stellen, dass wegen bestimmter Straftaten vorbestrafte Personen vom Umgang mit Kindern und Jugendlichen ausgeschlossen werden.

Von öffentlichen Trägern, also zum Beispiel dem Jugendamt oder der Kinder- und Jugendförderung, bekommen wir, die freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit, häufig Fördergelder oder Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt. Da wir diese Leistungen von öffentlichen Trägern nutzen, müssen diese auch sicherstellen, dass im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit keine Personen beschäftigt sind, die wegen bestimmter Straftaten vorbestraft sind. Diese Straftaten werden im Bundeskinderschutzgesetz genannt.

Ziel dieses Gesetzes ist es, ein täterfeindliches Umfeld zu schaffen und die Sicherheit der Schutzbedürftigen zu erhöhen. In einem täterfeindlichen Umfeld werden keine Übergriffe geduldet und Aufmerksamkeit für Schutzbedürftige hergestellt.

Was besagt das Gesetz?

Das Bundeskinderschutzgesetz ist ein Artikelgesetz, d.h. es ändert bestehende Gesetzestexte. Teile davon findet ihr im Achten Sozialgesetzbuch

(kurz SGB VIII). Der §72a ist für die DLRG und unsere Arbeit von besonderer Bedeutung. Der Paragraph regelt den Tätigkeitsausschluss von einschlägig vorbestraften Personen. Das sind Menschen, die bereits nach bestimmten Paragraphen des Strafgesetzbuches verurteilt wurden.

Den genauen Gesetzestext könnt ihr [hier](#)¹ nachlesen. Die DLRG betreffen insbesondere die Absätze 1 und 4 des §72a SGB VIII:

(Absatz 1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

[...]

(Absatz 4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html

Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

Was heißt das jetzt genau?

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe, also mit uns, der DLRG, sowie mit anderen Vereinen, sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlichen Personen tätig sind, die wegen der zuvor genannten Straftaten verurteilt wurden.

Bei den einschlägigen, also für die Tätigkeit relevanten Straftaten, handelt es sich nicht etwa um einen Diebstahl oder einen Betrug. Es sind ausgewählte Straftaten, die sich gegen Schutzbefohlene, d. h. Kinder und Jugendliche richten und ihre Entwicklung und ihr Leben erheblich beeinflussen. Es sind Straftaten wie Verletzung der Fürsorge und Erziehungspflicht, sexueller Missbrauch, Vergewaltigung, Menschenhandel, Freiheitsberaubung, Zwangsprostitution, Verbreitung pornografischer Darstellungen, aber auch Erregung öffentlichen Ärgernisses.

Was bedeutet das Gesetz für uns in der Praxis?

- Das Jugendamt oder die Kinder- und Jugendförderung kommt auf die DLRG zu und möchte eine Vereinbarung schließen (nach §72a Absatz 4 SGB VIII).
- Der Vorstand diskutiert ggf. mit anderen Gliederungen und anderen Vereinen. Viele (Kreis-)Jugendringe haben sich schon mit diesem Thema be-

schäftigt und eine gemeinsame Vereinbarung entwickelt, die auf der [Mus-tervereinbarung](#)² des Hessischen Jugendrings basiert.

- Der Vorstand holt sich ggf. Unterstützung bei den Ansprechpersonen der DLRG-Jugend Hessen oder des Hessischen Jugendrings.
- Die Vereinbarung wird ggf. individuell angepasst und unterschrieben.
- Der Vorstand passt die [Vorlage](#)³ des Anschreibens zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses für die eigene Gliederung an.
- Der Vorstand benennt eine geeignete Person zur Einsichtnahme und Dokumentation der Inhalte der erweiterten Führungszeugnisse. Unsere Empfehlung: Die Person sollte sorgfältig ausgewählt sein, ein Mindestalter von 18 Jahren haben und selbst ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben. Weitere Hinweise zur Dokumentation sind im [Methodenkoffer](#)⁴ der DLRG-Jugend Hessen dargestellt.

Was ist bei Vereinbarungen mit öffentlichen Trägern zu beachten?

Was aus unserer Sicht in der Vereinbarung festgehalten werden muss:

Nicht verhandelbar	Verhandelbar
--------------------	--------------

² http://www.hessischer-jugendring.de/fileadmin/user_upload/bilder/Service/Kindeswohl/AH_Mustervereinbarung.pdf

³ http://www.hessischer-jugendring.de/fileadmin/user_upload/pdf/Service/Kindeswohl___Pr%C3%A4ventionsarbeit/VOR_Best%C3%A4tigung_Antrag_erweitertes_FZ.pdf

⁴ https://www.hessen-dlrj-gend.info/fileadmin/content/downloads/PsG/DLRGJugendHessen_Methodenkoffer_Webversion_v1.0-fin.pdf

▪ Die erweiterten Führungszeugnisse sind gebührenfrei. ▪ Eine Ansprechperson des öffentlichen Trägers ist benannt. ▪ Vereinbarungsunterzeichner⁵ (DLRG-Vorstand und öffentlicher Träger) ▪ Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis muss geregelt sein. ▪ Inkrafttreten und Vereinbarungsdauer	▪ Zeitraum der Wiedervorlage der erweiterten Führungszeugnisse ▪ Personenkreis (vgl. Prüfschema), der ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss ▪ Alter, ab dem ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss ▪ Regelung zum kurzfristigen Personaleinsatz und zu Vertretungen (z. B. Selbsterklärung)
--	---

Erläuterungen zu den verhandelbaren Aspekten

Achtung! Das sind unsere Empfehlungen: Beachten müsst ihr aber unbedingt eure individuellen Vereinbarungen mit den öffentlichen Trägern!

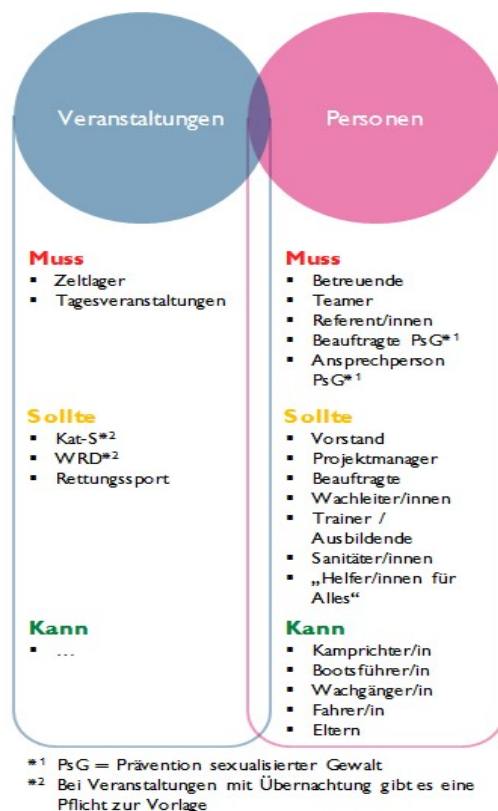
Zeitraum der Wiedervorlage der erweiterten Führungszeugnisse

Einige Bezirke und Kreisverbände haben schon Vereinbarungen mit den öffentlichen Trägern geschlossen. Darin ist immer enthalten, in welchen Abständen das erweiterte Führungszeugnis vorgelegt werden muss. Eine Wiedervorlage nach 5 Jahren wird häufig vorgeschlagen. Diese halten wir auch für sinnvoll.

Personenkreis, der ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss

⁵ Als eingetragener Verein (e.V.) könnt ihr bzw. euer Stammverband die Vereinbarung unterzeichnen. Seid ihr kein eingetragener Verein, dann muss die übergeordnete Gliederung die Vereinbarung treffen.

Der Deutsche Bundesjugendring (DBJR) hat ein [Prüfschema](#)⁶ entwickelt, zu der Frage wer ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen sollte. Hier werden die Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer analysiert. Wer das in der DLRG und DLRG-Jugend sein könnte, haben wir euch aufgegliedert nach Veranstaltung oder Personengruppe:



Alter, ab dem ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss

Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nicht strafmündig, sodass grundsätzlich keine Vorlage in Betracht kommt. Jugendliche im Alter zwischen 14 und 18 Jahren übernehmen in der DLRG nur eingeschränkt Betreuungsverantwortung. Daher empfehlen wir, dass das erwei-

⁶ http://www.dbjr.de/uploads/tx_ttproducts/datasheet/dbjr_ah-bkischg_web.pdf

terte Führungszeugnis erst von Personen ab 18 Jahren vorgelegt wird. Für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Alter zwischen 14 und 18 Jahren empfehlen wir weiter, die Selbsterklärung zu besprechen und unterschreiben zu lassen. Diese erhaltet ihr in der Printversion im Landesjugendbüro der DLRG-Jugend Hessen.

Kurzfristiger Personaleinsatz und Vertretungen (Selbsterklärung)

Vor Krankheit oder berufsbedingten Ausfällen sind wir nicht gefeit. Für diese Situationen muss es Ausnahmen geben. Wir schlagen vor, dass in diesem Fall, wenn aus zeitlichen Gründen kein Führungszeugnis mehr rechtzeitig beantragt werden kann, die Selbsterklärung eingesetzt wird. Kurzfristiger Personaleinsatz sollte aber nicht die Regel werden, sondern nur im Notfall Anwendung finden.

Was ist das erweiterte Führungszeugnis und wie bekomme ich es?

Es wird unterschieden zwischen dem einfachen Führungszeugnis (früher: polizeiliches Führungszeugnis) und dem erweiterten Führungszeugnis.

Grundsätzlich werden Erstverurteilungen nur dann in ein **einfaches Führungszeugnis** übernommen, wenn das Strafmaß eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen⁷ oder drei Monate Freiheitsstrafe übersteigt. Unabhängig vom Strafmaß werden darüber hinaus bei bestimmten Straftaten sämtliche Verurteilungen in das einfache Führungszeugnis aufgenommen, zum Beispiel bei Sexualstraftaten nach den §§174–180 und 182 des Strafgesetzbuches (StGB).

⁷ Je Tag angesetzter Betrag, der als Geldstrafe zu entrichten ist und sich in der Höhe an dem Durchschnittseinkommen der Person bemisst

Das **erweiterte Führungszeugnis** enthält dagegen alle Eintragungen, die bereits im einfachen Führungszeugnis aufgeführt sind. Zusätzlich sind auch Verurteilungen aufgeführt, bei denen das Strafmaß unterhalb einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen oder drei Monate Freiheitsstrafe liegt, z. B. Verkehrsdelikte, Diebstahl, §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184g, 184i, 184j, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 StGB (insbesondere Freiheitsberaubung, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel sowie Kinder- und Jugendpornografie, sexuelle Belästigung oder exhibitionistische Handlungen).

Beantragung

Ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen ist nicht schwer. Es wird nur ein offizielles Schreiben auf DLRG-Briefpapier benötigt. Dieses offizielle Schreiben bescheinigt euch eine ehrenamtliche Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen, und dass ihr daher ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müsst. Eine Vorlage findet ihr [hier](#)⁸. Es benötigt die Unterschrift eurer Vorsitzenden oder eures Vorsitzenden sowie einen offiziellen Stempel.

Mit dem Schreiben muss der Ehrenamtliche zu der Gemeinde- oder Stadtverwaltung seines Wohnortes gehen und ein erweitertes Führungszeugnis beantragen. Das Beantragen des erweiterten Führungszeugnisses ist für eine ehrenamtliche Tätigkeit kostenfrei.

Nach ca. zwei bis drei Wochen wird das erweiterte Führungszeugnis zu dem Ehrenamtlichen nach Hause geschickt.

⁸ http://www.hessischer-jugendring.de/fileadmin/user_upload/pdf/Service/Kindeswohl___Pr%C3%A4ventionsarbeit/VOR_Best%C3%A4tigung_Antrag_erweitertes_FZ.pdf

Dokumentation der Vorlage und Einsichtnahme

Hat der Ehrenamtliche sein erweitertes Führungszeugnis erhalten, muss er dies bei einer vom Gliederungsvorstand benannten Person vorzeigen. Diese Person dokumentiert die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses in einer Liste. In dieser sollte notiert werden:

- Name,
- Datum der Aufnahme der Tätigkeit,
- Art der Tätigkeit,
- Datum der Vorlage,
- Datum der Wiedervorlage,
- Zeichen des Dokumentierenden

Wie gehe ich mit dem Inhalt des Führungszeugnisses um?

Der Vorstand oder die benannte Person darf das erweiterte Führungszeugnis nicht einbehalten, sondern nur einsehen und diese Einsichtnahme protokollieren. Die Liste ist vertraulich zu führen und muss an einem sicheren, abschließbaren Ort verwahrt werden. Der Hessische Jugendring (HJR) hat eine [Hinweiseite](http://www.hessischer-jugendring.de/fileadmin/user_upload/pdf/Service/Kindeswohl___Pr%C3%A4ventionsarbeit/01_grundlagen_Datenschutz-F%C3%BChrungszeugnisse_hjr_01.pdf)⁹ zum Thema Datenschutz erstellt.

Beim Umgang mit dem Inhalt eines Führungszeugnisses ist zu unterscheiden:

Keine Eintragung

Unproblematisch sind alle Führungszeugnisse, in denen „Keine Eintragung“ vermerkt ist.

⁹ http://www.hessischer-jugendring.de/fileadmin/user_upload/pdf/Service/Kindeswohl___Pr%C3%A4ventionsarbeit/01_grundlagen_Datenschutz-F%C3%BChrungszeugnisse_hjr_01.pdf

Eintragung vorhanden?

Sind Eintragungen vorhanden, so muss geklärt werden, ob es sich um eine kinder- und jugendschutzrelevante Straftat handelt. Sprecht den Justiziar eures Bezirks oder Kreisverbandes an und lasst euch von ihr oder ihm in dieser Frage beraten. Falls der Bezirk oder Kreisverband keinen Justiziar hat, könnt ihr euch an die Zuständigen für Prävention sexualisierter Gewalt der DLRG-Jugend Hessen wenden.

Sollte es sich um **eine kinder- und jugendschutzrelevante Straftat** handeln, muss die Person von Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen ausgeschlossen werden. Beispielsweise darf die Person bei einem Kinderzeltlager nicht mitfahren. Als Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit ist die Person ebenfalls nicht geeignet und darf als solche nicht eingesetzt werden. Beachte, dass es sich für einen Ausschluss um eine kinder- und jugendschutzrelevante Straftat handeln muss. Wenn ihr euch unsicher seid, ob die Straftat kinder- und jugendschutzrelevant ist, spricht den Justiziar darauf an. Die Person sollte bis zum Abschluss der Klärung auf jeden Fall freigestellt werden. Während dieser Klärung solltet ihr sehr vertraulich mit der Eintragung umgehen.

Der Vorstand muss im Fall einer Eintragung informiert werden. Dieser hat verschiedene Möglichkeiten auf die kinder- und jugendschutzrelevante Eintragung, die eine Tätigkeit ausschließen würde, zu reagieren. Die betroffene Person ist durch einen Vorstandsbeschluss von der kinder- und jugendnahen Tätigkeit auszuschließen. In so einem Fall ist auf Vertraulichkeit und Datenschutz zu achten und wie die Einhaltung dieser Auflage überprüft werden kann. Es ist anzuraten, bei der Aussprache des Tätigkeitsausschlusses eine

externe Fachkraft hinzuzuziehen, welche die Gesprächsführung mit der betroffenen Person übernimmt.

Unsere Haltung zu dem Gesetz?

Wir befürworten die Regelungen des Gesetzes, um den Kinder- und Jugendschutz zu (ver-) stärken. Der Kinder- und Jugendschutz ist für die DLRG-Jugend Hessen ein zentrales Anliegen. Bereits seit 1999 sensibilisieren wir unsere Jugendleiter und Jugendleiterinnen zum Thema sexualisierte Gewalt. Hinsichtlich der Umsetzung des Bundeskinderschutzesgesetzes (BKSchG) verstehen wir es als unsere Aufgabe, unsere Gliederungen zu unterstützen. Die Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse sehen wir als ergänzendes Instrument in unserer Arbeit zur Vorbeugung, also der Prävention, Aufklärung und Verhinderung von sexualisierter Gewalt in unserem Verband. Es darf jedoch nicht das einzige bleiben, das wir zum Schutz der bei uns aktiven Kinder und Jugendlichen unternehmen. Es muss einhergehen mit Workshops und Schulungen zur Vermittlung von Wissen und Handlungskompetenz rund um das Thema.

Wohin bei Fragen?

Gemeinsame E-Mail-Adresse

für Anfragen jeglicher Art rund um das Thema, insbesondere wenn es dringend ist, die gemeinsame E-Mail von Marcel Füchsel, Maren Kruse, Marc Schmidt und Anja Ruhland, die von allen gelesen wird: praevention@hessen.dlrg-jugend.de

Anja Ruhland

Beauftragte der DLRG-Jugend Hessen (a.ruhland@hessen.dlrg-jugend.de)

Marc Schmidt

Beauftragter der DLRG-Jugend Hessen (m.schmidt@hessen.dlrg-jugend.de)

Maren Kruse

Beauftragte (gemeinsame E-Mail-Adresse)

Marc Schmidt

Beauftragter (gemeinsame E-Mail-Adresse)

Tahnee Herzig

Im Landesjugendvorstand zuständig für den Bereich Prävention sexualisierter Gewalt

(t.herzig@hessen.dlrg-jugend.de)

Linnéa Sundström

Im Landesjugendbüro zuständig für den Bereich Prävention sexualisierter Gewalt

(l.sundstroem@hessen.dlrg-jugend.de)